

**Geschäftsverteilungsplan für den richterlichen Dienst beim
Amtsgericht Bitburg**

Die Geschäftsverteilung für den richterlichen Dienst beim Amtsgericht Bitburg wird mit Wirkung vom 01. Januar 2007 wie folgt gefasst:

I. Direktor des Amtsgerichts von Schichau:

1. die Schöffengerichtssachen und die Sachen des erweiterten Schöffengerichts
2. die Jugendschöffengerichtssachen und Jugendeinzelrichtersachen sowie die Bußgeldsachen gegen Jugendliche nach § 98 OWiG
3. die Strafsachen, in denen die Entscheidung des Strafrichters aufgehoben und die Sache entweder an eine andere Abteilung im Sinne des § 354 Nr. 2 StPO oder an ein benachbartes Gericht im Sinne des § 210 Abs. 2 StPO zurückverwiesen ist sowie die gleichartigen Sachen des Jugendschöffengerichts
4. die Entscheidungen über die Ablehnung eines anderen Richters nach § 45 Abs. 2 Satz 1 ZPO
5. der Vorsitz im Schöffenwahlausschuß und bei der Schöffenauslösung
6. alle in der Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich aufgeführten Geschäfte

Vertreter: Richter am Amtsgericht May
Richter Dr. Günther
Richter am Amtsgericht Krumeich
Richter am Amtsgericht Serwe
Richterin Trenkle

II. Richter am Amtsgericht May:

1. die Einzelrichterstrafsachen gegen Erwachsene
2. die Privatklagesachen
3. die Wiederaufnahmeverfahren gemäß § 140 a GVG für die Zuständigkeit des Strafrichters
4. Rechtshilfesachen in Strafsachen, Jugendstrafsachen und Bußgeldsachen
5. die GS - Sachen
6. die Einzelrichterstrafsachen gegen Heranwachsende und Jugendliche, die gemäß den §§ 354 Abs. 2, 210 Abs. 3 StPO an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Bitburg bzw. an ein benachbartes Gericht verwiesen sind
7. die Schöffengerichtssachen und die Sachen des erweiterten Schöffengerichts, die durch eine Entscheidung des Landgerichts oder des Oberlandesgerichts Koblenz an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Bitburg zurückverwiesen sind, sowie die Wiederaufnahmeverfahren nach § 140 a GVG
8. Insolvenzsachen
9. Abschiebehafthsachen

Vertreter: Direktor des Amtsgerichts von Schichau
Richter Dr. Günther
Richter am Amtsgericht Krumeich
Richter am Amtsgericht Serwe
Richterin Trenkle

III. Richter am Amtsgericht Serwe:

1. Die Familiensachen mit den Endziffern 1 - 8
2. Rechtshilfeersuchen in Familiensachen
3. Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit und zwar:
 - a) Vormundschaftssachen
 - b) Adoptionssachen

Vertreter: Richterin Trenkle
Richter am Amtsgericht May
Richter am Amtsgericht Krumeich
Direktor des Amtsgerichts von Schichau
Richter Dr. Günther

IV. Richter am Amtsgericht Krumeich:

1. die Zivilsachen mit den Anfangsbuchstaben I bis Z
2. die Geschäfte des richterlichen Beisitzers beim erweiterten Schöffengericht
3. die Landwirtschaftssachen
4. die Entscheidungen über Befangenheitsanträge gegen den Vorsitzenden des Schöffengerichts, des erweiterten Schöffengerichts, des Jugendschöffengerichts und des Jugendrichters
5. Grundbuchsachen

Vertreter: Richterin Trenkle
Direktor des Amtsgerichts von Schichau
Richter am Amtsgericht Serwe
Richter Dr. Günther
Richter am Amtsgericht May

V. Richterin Trenkle (heute: Frau Butz)

- 1) die Zivilsachen mit den Anfangsbuchstaben A bis H
- 2) die Familiensachen mit den Endziffern 9 und 0 (auch anhängige Verfahren)
- 3) die Wohnungseigentumssachen
- 4) die Entscheidungen über die Befangenheitsanträge gegen den Einzelrichter in Strafsachen und Bußgeldsachen
- 5) Nachlasssachen

Vertreter: Richter am Amtsgericht Krumeich
Richter am Amtsgericht May

Direktor des Amtsgerichts von Schichau
Richter am Amtsgericht Serwe
Richter Dr. Günther

- 4 -

VI. Richter Dr. Günther:

1. die Unterbringungs- und Betreuungssachen
2. Bußgeldsachen
3. Anträge auf Anordnung der Zwangshaft nach § 54 POG und nach §§ 10 Abs. 2, 12 Abs. 3 und 15 POG
4. Rechtshilfeersuchen in Zivilsachen
5. die Zwangsvollstreckungs-, Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen

Vertreter: Richter am Amtsgericht May zu Ziffer 1
Direktor des Amtsgerichts von Schichau
Richter am Amtsgericht Serwe
Richterin Trenkle
Richter am Amtsgericht Krumeich

Ist bei einem Richter ein Rechtsstreit zur Hauptsache anhängig, dann ist dieser auch für einstweilige Verfügungen zuständig, soweit es sich um denselben Streitgegenstand handelt. Dies gilt auch dann, wenn sich eine andere Endziffer ergibt.

In Familiensachen ist der zuständige Richter bei Anhängigkeit einer Familiensache auch für sämtliche weitere Verfahren zwischen den nämlichen Parteien zuständig.

Das gleiche gilt, wenn ein Richter in der Hauptsache entschieden hat und die Klage nach § 767 ZPO anhängig wird.

Es werden mit Ausnahme der Familiensachen keine laufenden Verfahren übertragen.

Bitburg, den 13. Dezember 2006
Das Präsidium des Amtsgerichts Bitburg

Gez.:

Krämer

von Schichau

Serwe

Krumeich

May